

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>12</b>
4.1	Prognose bei Durchführung der Planung.....	12
4.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
<b>5</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....</b>	<b>13</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	13
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich .....	13
<b>6</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind.....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (technische Lücken, fehlende Kenntnisse) .....</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>16</b>

## **1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

In der Gemeinde Kleinau in der Gemarkung des Ortsteils Dessau ist die Errichtung von zwei landwirtschaftlichen Biogasanlagen geplant.

Da die geplanten Anlagen gemäß § 35 BauGB keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich sind, ist für sie eine geordnete städtebauliche Planung erforderlich.

Die Gemeinde Kleinau hat dazu die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Sondergebiet Biogasanlagen in der Gemeinde Kleinau OT Dessau“ beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kleinau weist den Standort des geplanten Bebauungsplangebietes als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB aus.

Um über diese Fläche einen Bebauungsplan legen zu können und sie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet für Biogasanlagen auszuweisen, bedarf es der Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Die für den Bebauungsplan vorgesehene Fläche muss im Flächennutzungsplan in eine Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und in diesem Fall in eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO geändert werden.

Mit dem Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei landwirtschaftlichen Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von nicht mehr als 0,85 MW pro Anlage geschaffen werden.

Die Biogasanlagen sollen der anaeroben Behandlung von landwirtschaftlichen und organischen Reststoffen und der regenerativen Energieerzeugung am Standort in Dessau in der Gemeinde Kleinau dienen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,73 ha.

Innerhalb des geänderten Flächennutzungsplanes wird diese Fläche als Sonderbaufläche für Biogasanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich ca. 310 m nordöstlich der Ortslage von Dessau sowie ca. 1,5 km nordwestlich der Ortslage von Kleinau und wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt.

An seiner Nordseite wird es von einem Wirtschaftsweg begrenzt, an den es verkehrstechnisch angebunden werden soll. Im Süden, Westen und Osten grenzen Ackerflächen an.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Biogasanlagen wird dem zentralen Politikziel der Bundesregierung, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung, im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz, deutlich zu steigern, Rechnung getragen.

## **2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

### **Fachgesetze**

- Baugesetzbuch (**BauGB**) Neufassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (**NatSchG LSA**) vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**WHG**) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005
- Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (**WG LSA**) vom 20.04.2006
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (**DSchG LSA**) vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20.12.2005
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**BBodSchG**) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004

Zur Berücksichtigung der in den o. g. Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes siehe Kapitel 3.

## Fachplanungen

### Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen – Anhalt und Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark

Für den Bereich der 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Kleinau OT Dessau sind in den o. g. Plänen folgende Ziele der Raumordnung festgelegt bzw. befinden sich in Aufstellung oder Änderung:

Straßennetz, LEP LSA Ziffer 3.6.3.2; REP Altmark Ziffer 5.7.3.3

#### Ziffer 2 Ergänzende und weiterführende Maßnahmen

a) Fortführung der BAB A 14 von Dresden – Leipzig – Halle – Magdeburg (A 2) über Stendal – Wittenberge in Richtung Schwerin zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee **sowie über vorhandene und neu- oder auszubauende Bundesstrassenverbindungen in West – Ost – Richtung (B 188, B 71, B 190, B 71n, und B 190n) nach Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern).**

Ziffer 3.6.3.4 LEP LSA

Der Neu- oder Ausbau folgender wichtiger Bundestrassenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich:

Nr. 18            B 71 / B 190 (neu) Uelzen – Salzwedel – Osterburg mit Weiterführung über eine neue Elbebrücke in Richtung Havelberg – Raum Kyritz (B 5) – Wittstock (A 24 / A 19)

Die Fläche befindet sich in keinem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet und ist auch kein Vorrangstandort, so dass dem Plangebiet keine Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen werden.

Ausgehend von dem im Regionalen Entwicklungsplan entwickelten Leitbild für die Planungsregion Altmark, berücksichtigt das geplante Vorhaben folgende Aspekte:

- Sicherung der Landwirtschaft als wirtschaftliches Standbein der Altmark,
- Stärkung der Landwirtschaft und dadurch langfristig Sicherung der Erhaltung der vorhandenen Kulturlandschaft,
- Aufbau und Weiterentwicklung von Wertschöpfungsketten bei regionalen Produkten und Leistungen,
- Realisierung neuer (wirtschaftlicher) Ansiedlungen, durch die sich Wachstumskerne in der Region herausbilden können, die wiederum positive Effekte auf die regionale Unternehmensstruktur und gezielte Existenzgründungen haben. Ausbaufähige Kerne sind in diesem Fall die Verarbeitung nachwachsender pflanzlicher und tierischer Rohstoffe.

### **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan wurde am 05.09.2001 durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen – Anhalt genehmigt.

Im Flächennutzungsplan ist die, hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, zu ändernde Fläche als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB ausgewiesen worden.

Konkrete Ziele des Umweltschutzes, wie beispielsweise Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen für den Bereich des Plangebietes, wurden im Flächennutzungsplan nicht festgelegt.

### **Landschaftsplan**

Im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee, erarbeitet durch die IHU Stendal mit Stand vom 28.04.1994, wird die Fläche des Plangebietes als Ackerfläche dargestellt.

### **3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **Schutzgut Boden**

Dem Boden kommt als Träger wichtiger Funktionen, wie z. B. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, als Rohstofflagerstätte oder als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, eine besondere Bedeutung zu. Als Filter- und Speicherschicht ist der Boden zudem für das Grundwasser von großer Bedeutung.

Im § 1 des Bundes – Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) heißt es:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.“

Darüber hinaus fordern auch das Baugesetzbuch (BauGB) und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) den Schutz des Bodens.

Im § 1a Abs. 2 BauGB heißt es dazu:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind (...) Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Gemäß § 2 Nr. 1 NatSchG LSA sind „Die Naturgüter (...) soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen.“

Der Boden stellt ein solches Naturgut dar.

#### **Bestand**

Gegenwärtig stellt sich das Plangebiet als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung hat der Bereich nur eine sehr geringe Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation und damit als Lebensraum für entsprechende Tier- und Pflanzenarten.

### **Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung der Fläche von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche und der damit verbundenen Möglichkeit einer Bebauung, würde es zu Verdichtungen und Versiegelungen des bisher als Acker genutzten Bodens und damit zu einem Verlust der bodentyp- u. bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre kommen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen, Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen (z. B. Reduzierung der Grundflächenzahl) zu treffen.

**Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird als erheblich und nachhaltig bewertet.**

### **Schutzgut Wasser**

Die für das Schutzgut Wasser relevanten gesetzlichen Zielvorgaben ergeben sich zum einen aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und zum anderen aus dem Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) sowie aus dem Naturschutzgesetz für das Land Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA).

Der § 1a WHG sowie der § 2 Abs. 1 WG LSA formulieren folgenden gleichlautenden allgemeinen Grundsatz für Gewässer:

„Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen (...) unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. (...)“

Im § 33a Abs. 1 WHG heißt es dann konkret bezogen auf das Grundwasser:

„Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, (...)“

Im § 2 Nr. 1 NatSchG LSA heißt es:

„(...) Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen.“

Wasser stellt ein solches Naturgut dar.

### **Bestand**

Im Plangebiet selbst und in dessen direkter Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Grundwasser im Plangebiet ist aufgrund des sehr großen Flurabstandes von ca. 30 m relativ geschützt.

### **Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung der Fläche von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche und der damit verbundenen Möglichkeit einer Bebauung würde es zu Verdichtungen und Versiegelungen des Bodens kommen und damit zu einer Beeinträchtigung bzw. Verhinderung der Neubildung von Grundwasser durch die eingeschränkte Infiltration des Niederschlagswassers.

Im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens wird empfohlen, Maßnahmen zur Minimierung der Versiegelung zu treffen sowie Möglichkeiten zur Regenwasserrückhaltung oder -versickerung als eingriffsmindernde Maßnahmen zu prüfen.

Aufgrund des großen Flurabstandes und bei Berücksichtigung der empfohlenen Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (z. B. Reduzierung der GRZ, Versickerung des Niederschlagswassers) ist mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu rechnen.

**Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird als nicht erheblich und nicht nachhaltig bewertet.**

## **Schutzgut Klima / Luft**

### **Bestand**

Gegenwärtig stellt sich die Fläche als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche dar, der, bezogen auf Klima und Luft, eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche zukommt.

### **Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung der Fläche von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche und der damit verbundenen Möglichkeit einer Bebauung, würde sie diese Bedeutung bzw. Funktion verlieren.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorentwurf liegt bereits vor) vorgesehenen Begrünung der Freiflächen innerhalb des Plangebietes sowie der Anlage eines Grünsteifens um das Plangebiet, kann dem Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsfläche entgegengewirkt und der Eingriff minimiert werden.

**Der Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft wird als nicht erheblich und nicht nachhaltig bewertet.**



## **Schutzgut Arten und Biotope**

Gemäß § 2 Nr. 2 NatSchG LSA sind:

„Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften (...) als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Der Bestand bedrohter Pflanzen- und Tiergesellschaften ist auf einem ausreichenden Teil der Landesfläche nachhaltig zu sichern.“

### **Bestand**

Der Geltungsbereich der F-Planänderung ist derzeit durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Vielfalt der ansässigen Pflanzen- und Tierarten ist sehr gering. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete gemäß NatSchG LSA.

Östlich des Vorhabensgebietes, in ca. 450 m Entfernung, befindet sich ein Kiefernwald.

### **Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

Als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für den Artenschutz hat diese Fläche nur eine sehr geringe Bedeutung, so dass es durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung der Fläche von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche und der damit verbundenen Möglichkeit einer Bebauung, zu keinen nennenswerten Verlusten von Lebensraum für Pflanzen und Tiere kommt.

**Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope wird als nicht erheblich und nicht nachhaltig bewertet.**

## **Schutzgut Mensch**

### **Bestand**

Bei der für das Vorhaben vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die im Norden von einem Wirtschaftsweg und im Osten, Süden und Westen von Ackerflächen begrenzt wird.

Der Abstand des geplanten Änderungsgebietes zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen beträgt ca. 310 m zur südwestlich gelegenen Ortslage Dessau und ca. 1,5 km zur südöstlich gelegenen Ortslage Kleinau.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Flächen für Erholung, Fremdenverkehr und Sport. Die östlich gelegene Waldfläche bietet sich jedoch als Bereich für eine siedlungsnahe Erholung (z. B. Spazieren gehen, Rad fahren) an.

### **Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

Bezüglich des Erholungsaspektes sind negative Auswirkungen durch die geplante F-Planänderung nicht zu erwarten, da die Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung hat.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Geruch und Lärm werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz noch entsprechende Immissionsprognosen erarbeitet.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden diesbezüglich keine vertiefenden Aussagen getroffen.

Es kann lediglich, ausgehend von der Entfernung der Ortslagen Dessau (ca. 310 m südwestlich) und Kleinau (ca. 1,5 km südöstlich) zum Änderungsgebiet sowie der vorherrschenden Hauptwindrichtung, die West bis Südwest ist, davon ausgegangen werden, dass mögliche Geruchs- und Lärmbelastigungen die o. g. Ortslagen gar nicht erreichen, da sie in nordöstliche – östliche Richtung abgeleitet werden.

Mit Beeinträchtigungen durch einen gegebenenfalls erhöhten (LKW-) Verkehr in den Ortschaften Dessau und Kleinau wird ebenfalls nicht gerechnet, da die verkehrstechnische Anbindung über den vorhandenen Wirtschaftsweg und dann weiter zur Kreisstraße 1012 erfolgen soll und somit keine Zusatzbelastung darstellt.

**Der Eingriff in das Schutzgut Mensch wird als nicht erheblich und nicht nachhaltig bewertet.**

## **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

### **Bestand**

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird v. a. durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Östlich des Plangebietes, in ca. 450 m Entfernung, befindet sich eine Waldfläche.

### **Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung der Fläche von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche besteht die Möglichkeit einer Bebauung in der freien Landschaft und damit der Änderung des Landschaftsbildes durch das Einbringen von Baukörpern in einen bis dahin von Acker- und Waldbereichen gekennzeichneten Außenbereich.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Anlage eines Grünsteifens um das Plangebiet, der Festlegung einer maximalen Bauhöhe der geplanten baulichen Anlagen, kann der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild minimiert werden.

**Der Eingriff in das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild wird als nicht erheblich und nicht nachhaltig bewertet.**

## **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden.

**Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist vom geplanten Eingriff nicht betroffen.**

## **4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung**

### **4.1 Prognose bei Durchführung der Planung**

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung der Fläche von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche und der damit verbundenen Möglichkeit einer Bebauung, würden sich Veränderungen des Umweltzustandes insbesondere in Form von Verdichtung und Versiegelung von bisher als Ackerfläche genutzten Bereichen ergeben und damit hauptsächlich das Schutzgut Boden betreffen.

Negative Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Wasser; Klima/Luft; Arten und Biotope; Mensch; Orts- und Landschaftsbild) sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dagegen nicht erkennbar. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird von der geplanten F-Planänderung gar nicht betroffen.

Eine differenzierte schall- und geruchstechnische Darstellung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht, sie erfolgt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für Biogasanlagen im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung würde ein wichtiger Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz, hinsichtlich der Sicherung endlicher Energieressourcen durch den Einsatz nachwachsender Energieressourcen und der Produktion erneuerbarer Energie, geleistet.

### **4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung und damit Beibehaltung der gegenwärtig rechtsgültigen Flächennutzungsplanung muss davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Nutzungen fortgeführt werden und der Zustand des Gebietes unverändert bleibt.

## **5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Bereits durch die Standortwahl für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes lassen sich die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Naturhaushaltes gering halten, da der Änderungsbereich inmitten einer intensiv genutzten Ackerfläche liegt und kein Eingriff in einen gesetzlich geschützten Pflanzen- und/oder Tierbestand bzw. Lebensraumtyp erfolgt.

Weitergehende Schutzgut spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

### **5.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA stellt das geplante Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da durch die geplante Errichtung baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA) die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändert und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 20 Abs. 1 NatSchG LSA ist „Der Verursacher eines Eingriffs (...) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.“ Gemäß § 20 Abs. 2 NatSchG LSA ist „Der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). (...)“

Zur Bewertung und Bilanzierung des durch das geplante Vorhaben verursachten Eingriffs und zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs wurde die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen – Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt) angewandt. (*Ausführliche Berechnung siehe Eingriffs – Ausgleichsbilanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.*)

Als Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wurde die Eingrünung des gesamten Plangebietes mit 3 m bzw. 5 m breiten Strauch-Baum-Hecken, die Pflanzung eines hochstämmigen Baumes pro 250 m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche sowie die Anlage von Scherrasen vorgesehen.

Da gemäß o. g. Modell die Bewertung und Bilanzierung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ein verbleibendes Kompensationsdefizit ergab, wurden zusätzlich externe Kompensationsmaßnahmen ermittelt. Im Rahmen der externen Kompensationsmaßnahmen ist vorgesehen, entlang des am östlichen Ortsrand von Dessau beginnenden und in nordöstlicher Richtung zur Kreisstraße 1012 verlaufenden gemeindeeigenen Feldweges (Gemarkung Kleinau Flur 4 Flurstück 101/1; Nr. 057\_002 lt. Wegekonzept LSA) sowie des am westlichen Ortsrand von Dessau beginnenden und in westlicher Richtung zu einem Waldbereich verlaufenden gemeindeeigenen Feldweges

(Gemarkung Kleinau Flur 4 Flurstück 66; Nr. 057\_011 lt. Wegekonzept LSA) eine wegebegleitende Baumreihe aus einheimischen Bäumen anzupflanzen. Dabei soll, unter Berücksichtigung möglicher Ackerauffahrten, eine wechselseitige Wegebepflanzung vorgenommen werden. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander soll ca. 12 m betragen.

Mit der Bepflanzung der beiden o. g. Wege kann das verbleibende Kompensationsdefizit ausgeglichen werden.

An der Anlage solcher Baumreihen in der freien Landschaft besteht auch ein öffentliches Interesse, da der Anteil linearer Biotopverbindungselemente sowie einheimischer Bäume erhöht und damit die Wirkungen auf den Wasserhaushalt, den Klimahaushalt, den Boden, die CO<sub>2</sub> – Bindung, die Sauerstoffproduktion, die Flora und Fauna insgesamt und das Landschaftsbild verbessert werden.

Mit dieser Maßnahme können die mit Umsetzung des geplanten Vorhabens noch verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie in das Landschaftsbild vollständig kompensiert werden.

## **6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind**

Ziel der 1. F-Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen in der Gemeinde Kleinau in der Gemarkung des Ortsteiles von Dessau.

Mit der Wahl des Standortes für die geplante F-Planänderung nordöstlich der Ortslage von Dessau und nordwestlich der Ortslage von Kleinau auf freien Ackerflächen im Außenbereich hat man sich für einen Platz entschieden, der, bezogen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, ein geringes Konfliktpotential aufweist.

Aufgrund seiner Lage an einem vorhandenen Wirtschaftsweg mit Anbindung an die Kreisstraße 1012 ist zudem eine optimale Verkehrsanbindung gegeben, so dass kein zusätzlicher Verkehrsraum geschaffen werden muss und damit Flächen geschont werden können.

Aufgrund der Entfernungen der Ortslagen Dessau und Kleinau zum geplanten Änderungsgebiet sowie aufgrund ihrer Lage außerhalb der Hauptwindrichtung, können zudem bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mögliche Immissionen hinsichtlich Lärm und Geruch ausgeschlossen werden.

Aufgrund der o. g. Gründe ist der Standort im besonderen Maße zur Umsetzung des geplanten Vorhabens geeignet. Standortalternativen mit ähnlich günstigen verkehrstechnischen Voraussetzungen und einem solch relativ geringen Konfliktpotential sind in der Gemarkung Kleinau nicht erkennbar.

## **7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (technische Lücken, fehlende Kenntnisse)**

Als Methodik für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens und damit möglicher erheblicher Beeinträchtigungen wurde die ökologische Risikoanalyse angewendet. Hierbei steht die Betrachtung einzelner voraussichtlich betroffener Werte und Funktionen der Schutzgüter im Mittelpunkt. Die Betrachtung erfolgte vor allem problemorientiert, das heißt mit Schwerpunkt auf die beeinträchtigten Schutzgüter und auf besondere Empfindlichkeiten dieser.

Als gesetzliche Grundlagen wurden berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (**BauGB**)
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (**NatSchG LSA**)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**WHG**)
- Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (**WG LSA**)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (**DSchG LSA**)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**BBodSchG**)

Weitere Datengrundlagen bildeten:

- Flächennutzungsplan der Gemarkung Kleinau mit dem OT Dessau und der Gemarkung Lohne
- Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen - Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark

Aufgrund ausreichender Planungserfahrungen vergleichbarer Vorhaben sind erhebliche Lücken der Kenntnis von Auswirkungen nicht erkennbar.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen haben sich bisher nicht ergeben.

Dieser Vorentwurf des Umweltberichtes zur 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Kleinau mit den Ortsteilen Lohne und Dessau wird noch einer frühzeitigen Behördenbeteiligung zugeführt, so dass deren Kenntnisse im Laufe des weiteren Planverfahrens noch Eingang in den abschließenden Entwurf des Umweltberichtes finden.

## **8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können Maßnahmen zur Überwachung nicht festgelegt werden, da wegen dessen Rechtswirkung keine Ableitung unmittelbarer Umweltauswirkungen erfolgen kann.

## **9 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Kleinau hat für einen Bereich in der Gemarkung des Ortsteiles Dessau die Änderung ihres Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Biogasanlagen, um dort das Baurecht für die Errichtung von zwei landwirtschaftlichen Biogasanlagen herzustellen. Da dieses Ziel dem gegenwärtig rechtsgültigen Flächennutzungsplan nicht entspricht, die betreffende Fläche ist dort noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der Wahl des Standortes für die geplante F-Planänderung nordöstlich der Ortslage von Dessau und nordwestlich der Ortslage von Kleinau auf freien Ackerflächen im Außenbereich hat man sich für einen Platz entschieden, der ein geringes Konfliktpotential aufweist.

Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden wesentlichsten Umweltauswirkungen werden das Schutzgut Boden betreffen, da es aufgrund der vorgesehenen Nutzung der Fläche als Sonderbaufläche für Biogasanlagen zu Versiegelungen von offenem Boden durch Überbauung und dadurch zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommen wird.

Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Wasser; Klima/Luft; Arten und Biotope; Mensch; Orts- und Landschaftsbild) können als nicht erheblich und nicht nachhaltig bewertet werden. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist von dem geplanten Vorhaben gar nicht betroffen.

Die Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die Ermittlung entsprechend notwendig werdender Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung eines anerkannten Bewertungsmodells.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen soll möglichst innerhalb des Sondergebietes für Biogasanlagen erfolgen und neben der Aufwertung des Landschaftsraumes durch das Einbringen von einheimischen Pflanzen vor allem der optischen Einbindung des Vorhabens dienen.